

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Hohenkirchen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S. 501) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl.S. 446) des § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. I. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und nach Maßgabe der Benutzungssatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenkirchen in der Sitzung am 18.04.2007 die folgende Neufassung mit der Änderung vom 03. Mai 2001 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Hohenkirchen beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der in der Satzung über die Benutzung der Kegelbahn der Gemeinde werden die anliegenden Gebühren festgesetzt und von den Gebührenpflichtigen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist derjenige, der die Kegelbahn nach der Satzung zur Benutzung der Kegelbahn der Gemeinde bekommt.

§ 3 Gebührenbefreiung

Die aktiven Kegler (Männer, Frauen und Jugendliche) des Sportvereins Hohenkirchen sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit Überlassung der Kegelbahn fällig.
Die festgelegte Nutzungsdauer stellt die Mindestberechnungsgrundlage zur Erhebung der Gebühr dar.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. März 1997 und die Änderung vom 03. Mai 2001 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarife

Hohenkirchen, den 08.Mai 2007

Beese
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kegelbahn
der Gemeinde Hohenkirchen**

- Vermietung pro Stunde 8,00 €
- gemäß Belegungsplan aktive Kegler, Frauen und Männer frei

Hohenkirchen, den

Beese
Bürgermeister